



## KOOPERATION

Um Prävention und Gesundheitsschutz überall in Sachsen zu gewährleisten, arbeitet das ZAGS mit regionalen, beauftragten Diensten zusammen.

Die Kontaktdaten des die jeweilige Schule betreuenden betriebsärztlichen Dienstes sind im Schulportal hinterlegt.

Die arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Betreuung ist für Sie **kostenfrei** und wird vom **Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)** finanziert.



LANDESAMT FÜR  
SCHULE UND BILDUNG



## KONTAKT

Hier finden Sie den arbeitsmedizinischen Dienst in Ihrer Nähe. Die mit \* gekennzeichneten Einrichtungen bieten zudem eine arbeitspsychologische Beratung an.

- ZAGS\***  
 Zentrum für Arbeit und Gesundheit Sachsen GmbH  
 Fiedlerstraße 4, 01307 Dresden  
 Tel. 0351 440 366-0  
 beratung@zags-dresden.de
- Institut Leipzig der Helios Arbeitsmedizin Mitteldeutschland\***  
 Hohe Straße 30, Etage: 6, 04107 Leipzig  
 Tel. 0341 993848-00  
 arbeitsmedizin-leipzig@helios-gesundheit.de
- Praxis Dr. med. Petra Pluntke\***  
 Gudrunstraße 23, 04279 Leipzig  
 Tel. 0341 3387007  
 betriebsarzt.pluntke@gmail.com
- THUMEDI Präventionsmanagement GmbH**  
 Straße der Freundschaft 68, 09419 Thum-Jahnsbach  
 Tel. 037297 7905  
 pm@thumedi.com
- Praxis für Prävention und Gesundheitsförderung Dr. Nowak**  
 Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 01587 Riesa  
 Tel. 03525 773 4775  
 info@arbeitsmedizin-riesa-nowak.de
- Arum Arbeitsmedizinische und Technische Dienste**  
 Stöckigter Weg 24, 08541 Theuma  
 Tel. 0374638184  
 info@arum-plauen.de



Prävention für morgen.

## BETRIEBSÄRZTLICHE BETREUUNG

für Lehrkräfte an öffentlichen sächsischen Schulen





## INDIVIDUELLE ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE UND BERATUNG

Allen Beschäftigten des Freistaates Sachsen in öffentlichen Schulen, inklusive der Referendarinnen und Referendare, wird alle drei Jahre eine **allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge** zum Erhalt der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit angeboten. Sie besteht wahlweise aus:

- arbeitsbezogener Anamnese
- Laborwerten (Fettstoffwechsel, Blutzucker) und Erstellung eines Risikoprofils für Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Bewertung der Risiken für eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit
- Einschätzung der Erholungsfähigkeit und arbeitsbezogener Ressourcen für die Gesundheit.

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sind in ihrer fachlichen Arbeit weisungsfrei und unterliegen uneingeschränkt der gesetzlichen Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## SPEZIELLE INDIVIDUELLE ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

Allen Beschäftigten werden Untersuchungen des Sehvermögens (G37) mit ärztlicher Beratung zum **Bildschirmarbeitsplatz** sowie Beurteilung des Arbeitsplatzes angeboten.

An Förderschulen wird eine spezielle Vorsorge (G42) aufgrund der **Infektionsgefährdung** angeboten (u. a. Überprüfung des Impfschutzes, einschließlich serologischer Bestimmungen, Impfungen, Blut- und Urinparameter).

An berufsbildenden Schulen können weitere **spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeanlässe** als Angebot notwendig werden.

Alle Beschäftigten haben außerdem das Recht, eine arbeitsmedizinische **Wunschvorsorge** in Anspruch zu nehmen, wenn gesundheitliche Gefährdungen durch den Arbeitsplatz vermutet werden.

## DURCHFÜHRUNG DER INDIVIDUELLEN VORSORGE

Schulleitungen sind gesetzlich verpflichtet, den Beschäftigten das Angebot für die arbeitsmedizinische Vorsorge schriftlich zu unterbreiten. Weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots hat arbeitsrechtliche Konsequenzen. Die Vorsorge findet überwiegend in der Schule statt, kann aber auch vor Ort in den Praxen der Dienste erfolgen.

Befunde werden durch das ärztliche Personal schriftlich festgehalten und die Untersuchten werden zu den Ergebnissen beraten. Schulleitungen erhalten keine inhaltliche Information. Maßnahmen zur Wiederherstellung, zum Erhalt oder zur Förderung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erfolgen nur nach Zustimmung und unter Einbeziehung der Beschäftigten.

## WEITERE BETRIEBSÄRZTLICHE AKTIVITÄTEN

Betriebsärztinnen, Betriebsärzte sowie Psychologinnen und Psychologen der arbeitsmedizinischen Dienste können auf Wunsch der Beschäftigten oder Schulleitungen in das Verfahren zum **betrieblichen Wiedereingliederungsmanagement (BEM)** beratend hinzugezogen werden.

Bei gesundheitlichen Beschwerden, die sich auf den Einsatz am Arbeitsplatz auswirken und bei Behinderungen kann die Betriebsärztin oder der Betriebsarzt bei arbeitsbezogenen Maßnahmen beratend tätig werden. Auch Personal- und Schwerbehindertenvertretungen können sich diesbezüglich beraten lassen.

Werdende und stillende Mütter sowie Schulleitungen werden zum Thema **Mutterschutz** beraten. Auch **Referendarinnen** und **Referendaren** wird arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten.

## ARBEITSPSYCHOLOGISCHES BERATUNGSANGEBOT

Um bei individueller psychischer Belastung im beruflichen Kontext schnell zu unterstützen, werden den Beschäftigten bis zu drei Beratungsgespräche angeboten.

Die Psychologinnen und Psychologen unterliegen ebenfalls der gesetzlichen Schweigepflicht. In der Beratung werden Unterstützungsmöglichkeiten und Maßnahmen geprüft – es handelt sich nicht um ein therapeutisches Gespräch.

## PRÄVENTION UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG DURCH DIE BETRIEBSÄRZTLICHE UND ARBEITSPSYCHOLOGISCHE BETREUUNG

Im Auftrag des **Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB)** unterstützt das ZAGS gemeinsam mit den kooperierenden Diensten die Schulleitungen bei der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Eine jahrelange Erfahrung in Praxis und Forschung macht die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zum zuverlässigen Partner bei der Beratung zu Fragen des Arbeitsschutzes, zu arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen, arbeitshygienischen und ergonomischen Fragen, zur ersten Hilfe sowie zur Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung. Welche Betriebsärztin bzw. welcher Betriebsarzt für Ihre Schule zuständig ist, entnehmen Sie dem Schulportal.

## SCHULBEGEHUNGEN UND GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN

Alle öffentlichen Schulen in Sachsen werden in Abstimmung mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit in regelmäßigen Abständen begangen, um **Gesundheitsgefährdungen** zu beurteilen und um entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen vorzuschlagen. Zu einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung gehört auch die Erfassung und Bewertung der psychischen Belastungen – dies geschieht für alle öffentlichen Schulen auf Grundlage eines wissenschaftlich begründeten Interviewleitfadens.